



tiuz.de
Auf den Spuren der Republik

Kants Rechtsphilosophie

tiuz.de (Hrsg. Thomas C. Stahl) ~ Jena
2004

Verfaßt von
Thomas C. Stahl

Besuchen Sie die Webseite des Autors:

<http://www.tc-stahl.de>

Impressum

© 2005, t i u z . d e (Hrsg. Thomas C. Stahl), Bonhoefferstraße 1, 07747 Jena
<http://www.tiuz.de>

Alle Texte, Bilder, Grafiken und sonstigen Bestandteile dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Es darf in unveränderter Form als pdf-Dokument verbreitet werden. Eine anderweitige Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und sonstige Verarbeitung ist unzulässig und strafbar.



Inhalt

1. Einleitung

2. Rechtsphilosophie

2.1. Privatrecht – Eigentum und Handlungsfreiheit

2.2. Staatsrecht – Allgemeinwille und Republik

2.3. Völkerrecht – Republik als Friedensgarant

3. Geschichtsphilosophie

3.1. Staatsbildung – Republik als Gesetzmäßigkeit

3.2. Geschichtslauf – Zwischen Unsittlichkeit und Vernunft

1. Einleitung

Die Französische Revolution gilt zu Recht als ein Wendepunkt in der europäischen Geschichte. Ideen und Erkenntnisse, die in ihrem Vorfeld und lange Zeit danach gewonnen wurden, bereiteten dem modernen, freiheitlichen Parlamentarismus den Weg.

Der Aufstand des französischen Bürgertums inspirierte viele zu gleichem. Und auch in Deutschland machte sich ein neuer Zeitgeist bemerkbar. Die Revolution von 1849 kann sicher als direkte Folge der Ereignisse in Frankreich gesehen werden; auch wenn sie letztendlich am, wie manche sagen, typisch deutschen scheiterte. Erfolgreicher und vor allem produktiver waren die Intellektuellen im Nachbarland Frankreichs. Hegel, Fichte oder Schiller – sie alle fundierten ihre philosophischen Betrachtungen teilweise auf aus der Französischen Revolution gewonnenen Erkenntnissen.

Zu ihnen gehörte auch Immanuel Kant, der, am 22 April 1724 in Königsberg geboren, zwar schon lange vor 1789 einen beachtlichen Teil seines Lebenswerkes vollbrachte, jedoch danach von den Ideen der französischen Denker begeistert und abgestoßen zugleich war.

Die Betonung liegt hier auf beiden emotionalen Regungen. Denn Kants Verhältnis zur Französischen Revolution kann gespaltener nicht sein. Einerseits verfolgte er enthusiastisch die Ereignisse in Frankreich. Er erhob die Revolution zu einem Meilenstein in der Menschheitsgeschichte, der viele nachfolgende Generationen in ihrem Streben nach Freiheit leiten würde. Dementsprechend sagte er allen europäischen Monarchien eine ähnliche Entwicklung voraus, wobei er die Gewalt davon abhängig machte, ob die Regenten bereit sind, den Willen des Volkes zu achten und auf Konteraktionen zu verzichten. Denn die Ausschreitungen sind nicht den Neigungen der Revolutionäre zuzuschreiben, sondern entstanden als Folge der Uneinsichtigkeit des Adels. Entsprechend war für ihn Gewalt zwar nicht legitim, jedoch manchmal erforderlich. So ist auch zu erklären, daß er nach dem Jakobinerterror seine Sympathie zur Revolution nicht verlor.

Die gewalttätigen Ausschreitungen jedoch waren besonders in ihrem philosophischen Gehalt Grund für so manches harte Urteil Kants. Allein dem Staat gehört das Recht auf öffentliche Gewalt im weiten Sinne. Wird sie von

aufständischen Privatpersonen verübt, erhebt sie sich über das Gesetz und ist unheilbar illegitim. Diese Entstehung des verlangten Rechtsstaates widerspricht den von ihm garantierten Rechten und er ist somit unvollkommen. Deshalb anerkennt Kant keinerlei Widerstandsrecht auf Gewalteebene gegen die Obrigkeit. Vielmehr sollen sanfter Druck mit dem Wort – was er Aufklärung nennt – und das Aufzeigen der Effizienz einer liberalen Gesellschaft zum gewünschten Effekt führen. Das Ausmaß der Gewalt ließ Kant sogar dazu hinreisen zu behaupten, daß die Französische Revolution derart mit Greuelthaten erfüllt war, daß kein vernünftiger Mensch sie ein zweites Mal beginnen würde.

Das gespaltene Verhältnis Kants ist mit den Umständen in Deutschland, unter denen er lebte zu erklären. Anders als in Frankreich gab es hier kein wirklich wohlhabendes Bürgertum, das die Möglichkeiten gehabt hätte, einen Umsturz herbei zu führen. Auch fehlte jener schmarotzende Adel. Teilweise handelte es sich bei seinen Angehörigen um einfache Landwirte. Entsprechend anders war die Mentalität der Deutschen, die an einem starken Obrigkeitsdenken litten und den bewaffneten Widerstand selten ins Auge faßten und wenn, doch sich nie vom alt hergebrachten lösen konnten. Auch Kant gehörte zu diesen Deutschen und vertraute stark der aufgeklärten Regentschaft des Preußischen Königs. Wie sehr er sich hier irrte, konnte er unter dessen Nachfolger am eigenen Leib spüren, als ihm eine weitere Beschäftigung mit religiösen Themen verboten wurde. Kants Kritik stieß wohl doch nicht auf die von ihm erhoffte Toleranz.

Sympathie und Anteilnahme bezüglich der Französischen Revolution sind in gewissem Maße auch in Kants philosophischem Werk zu erkennen. Natürlich konnte auch er nicht unbeeindruckt von den Ereignissen neue Gedanken bilden. Der Keim, den er für die gesamte Menschheit ausmachte, fiel auch bei ihm auf fruchtbaren Boden. Doch Vorsicht ist geboten. Wie bereits erwähnt, schrieb Kant einige seiner bedeutendsten Werke noch vor dem Umsturz. Für die Schaffung eines Bildes über die Ansichten Kants bezüglich der Französischen Revolution kann jedoch das gesamte Werk herangezogen werden; zumindest da, wo thematische Schnittstellen erkennbar sind. So läßt sich ein genaues Bild über die Verbindungen der Französischen Revolution und der Philosophie Kants erarbeiten.

2. Rechtsphilosophie

Als kleine Vorbemerkung sei erwähnt, daß die kantische Rechtsphilosophie in die drei Bereiche Privat-, Staats- und Völkerrecht eingeteilt werden kann. In gewissem Maße ist eine Hierarchie erkennbar. Besonders Völkerrechtlich schließt Kant nicht selten auch auf staatsrechtliche Aspekte.

2.1. Privatrecht – Eigentum und Handlungsfreiheit

Der Bourgeois, der private, auf eigenes Wohl bedachte Mensch, ist bei Kant Ziel seiner Privatrechtsphilosophie. Hier folgt er seinem großen Vorbild Rousseau, welcher ebenfalls eine zweifache Qualität des Bürgers sah. Beide bevorzugten sicherlich den Staatsbürger, den Citoyen; und mit Recht kann man die Veränderungen, welche die französische Revolution hervorrief, besonders im Staatssystem ansiedeln. Dennoch basierte sie auf einer Unzufriedenheit der französischen Bevölkerung mit ihrem Leben. Eine Tatsache, die sicherlich allgemein angewendet werden kann. Zunächst sieht der Mensch seine eigenen Vorteile – danach kommt die Gemeinschaft. Auch wenn Kant in dieser Neigung das Böse sieht, wie später noch ausführlicher erwähnt wird, kann auch er sich diesem Umstand nicht entziehen. Die Betrachtung des Privaten ist also durchaus Basis für Erkenntnisse im Größeren. Zumal die Revolution nicht nur dem Volk seine Souveränität zurückbrachte, auch der Einzelne gewann an persönlicher Freiheit hinzu.

Ein wichtiger Teil der Individualität des Einzelnen in der Gemeinschaft ist sein Eigentum an Sachen, insbesondere an Grund und Boden. Es bedeutet Unabhängigkeit und – egoistische – Macht. Entsprechend beschäftigt sich auch Kant mit diesem Thema. Vor Augen stehen müssen die Verhältnisse im überwiegenden Europa des 18. Jahrhunderts. Adlige und Monarchen besaßen das Quasimonopol auf Grundeigentum. Sie bestimmten über die Menschen, welche auf ihren Gütern arbeiteten. Einen zeitgenössisch-rechtlichen Ausweg aus dieser Abhängigkeit der Volksmehrheit gab es nicht. Zu arm war sie, Grund und Boden zu erwerben und ohne Land kam man nicht zu Reichtum.

Die Lösung Kants bestand darin, der Gemeinschaft potentielle Zugriffsmöglichkeit zuzusprechen. Eigentum wird somit nur möglich, wenn es vom vereinigten Willen

aller so gewollt ist. Es muß vom Zustand einer absoluten, willkürlichen Gewalt in ein dingliches, gesetzlich bestimmtes Recht umgewandelt werden. Feudalherrschaft entbehrt so jeder Grundlage. Die neuentstandene französische Republik schuf diese Voraussetzungen. Adel und sonstige Schmarotzer wurden vertrieben und eine Verfassung, begründet durch den Allgemeinwillen, regelte nun auch das Rechtsinstitut Eigentum.

Mit dem Sturz des Feudalsystems ging die Schaffung von persönlicher Freiheit einher. Von nun an waren Landesherren, die Bürger zum Beispiel wegen „falscher“ Religionszugehörigkeit vertreiben konnten – eine von Kant heftig kritisierte, vor allem in Deutschland gebräuchliche, Vorgehensweise – unmöglich. Gemäß Kants Auffassung fand diese Freiheit natürlich ihre Grenzen in der staatlichen Gewalt; auch wenn er der Meinung war, daß den Menschen zwar diktiert werden konnte, was sie zu tun hätten, letztendlich aber doch ihr eigener Wille über ihre tatsächlichen Handlungen bestimmt.

Der Jakobinerterror ist von daher durchaus zu erklären. Während ihrer Regentschaft versuchten sie, die Bürger ihres Landes zu Tugendhaftigkeit zu erziehen. Offenbar entsprach dies jedoch nicht dem Willen der Menschen, so daß Gewalt und Terror das einzig mögliche Mittel zu sein schien, Diktate durchsetzen zu können. Einerseits könnte man mit Kant argumentieren, die Bürger hätten sich gegenüber dem Staat zu viel Freiheit gegönnt. Was der Gesetzgeber beschließt, wirkt bindend und muß befolgt werden. Andererseits handelten die Jakobiner, allen voran Robbespierre, gegen den Willen der Allgemeinheit, gegen die Gesellschaft. Dies widerspräche jedoch nicht nur Kants Republikverständnis, auch aberkennt er die Freiheit zu solch unsittlichem Handeln. Es stünde gegen die Vernunft und behindert den geschichtlichen Fortschritt.

2.2. Staatsrecht – Allgemeinwille und Republik

Schon Aristoteles bezeichnete den Menschen als *physei politikon zoon*, ein von Natur aus Staaten bildendes Wesen. Damit erschuf er die Grundlage für die Bürgerklassifikation Rousseaus oder Kants. Beschäftigten wir uns zuvor im Privatrecht mit dem „Privatmenschen“, soll nun der Staatsbürger in den Vordergrund

rücken. Sein Handeln ist nicht mehr ein egoistisches, dem eigenen Vorteil genügendes. Es steht nun die Gemeinschaft, die Gesellschaft im Focus.

Das Medium, in dem der Einzelne seinen Willen am Staat verwirklichen kann, ist der rousseauische Allgemeinwille. Über diesen kann der Citoyen Einfluß auf die Gesetzgebung, an deren Ergebnis er ja selbst gebunden ist, nehmen. Um jedoch republikanische, d.h. allgemein gültige und beachtete Gesetze zu erhalten, ist nicht einfach nur der egoistische Wille des Bourgeois´ von Nöten. Vielmehr soll ein Wille der Allgemeinheit entstehen, d.i. *volonte general*. Der Citoyen bringt seinen Willen ein und beachtet dabei die Interessen der Gemeinschaft. Aus vielen allgemeingültigen Willen kann letztendlich unter Ausschluß von Sonderinteressen ein gemeinsamer Beschluß erfolgen.

Des Staates willen muß sich der Bürger dem Allgemeinwillen unterwerfen. Republikanisch kann dies aber nur sein, wenn er dies tut, doch gleichwohl seine persönliche Freiheit weitgehend behält. Kant löst dieses Problem. Er übernimmt Rousseaus Gedanken und fügt seinen Imperativ hinzu: Ein sittlicher Mensch – und nur diesen gilt es zu betrachten – handelt stets nach jener Maxime, von der er wollen kann, daß sie allgemeines Gesetz wird. Indem er, der Mensch, sich über den Egoismus erhebt und sich selbst Gesetze gibt, wird er frei. Anstelle der persönlichen Autonomie tritt die Souveränität des Volkes. Ist diese Freiheit des Volkes gegeben, kommt auch der Citoyen als Teil der Gemeinschaft in deren Genuß.

Über den Allgemeinwillen wird der Bürger zumindest indirekt zum Gesetzgeber. Er kann bestimmen, welche Regeln gültig sein sollen. An dieser Stelle setzt die Gewaltenteilung ein. Ist ein Wille über die *volonte general* noch auf Viele zurückführbar, kann deren Ausführung und Kontrolle nicht durch die Gesamtheit erfolgen. Dies wäre eventuell in bevölkerungsmäßig kleinen Staaten möglich, doch in Gesellschaften, die zu Millionen zählen, würde eine solche Absolute Demokratie zu Chaos und Entscheidungsunfähigkeit führen. In den griechischen Polis eines Aristoteles war es noch möglich, im Frankreich der Französischen Revolution nicht. Entsprechend entstand dort ein repräsentatives Parlament, welches die Interessen des Volkes über Vertreter bündelte. Daneben existierten sowohl Regierung, als auch Rechtsprechung. Hier setzten sich die Erkenntnisse Rousseaus bezüglich einer horizontalen Gewaltenteilung durch.

Auch Kant folgt dieser Ansicht. Jedoch nie so entschieden wie seine französischen Kollegen. So darf die vollziehende Gewalt auch in Form eines Monarchen ihres Amtes walten. Diesem gesteht er, ganz im preußischen Absolutismus lebend, sogar legislative Rechte zu. Allein „nach“ dem Volkswillen hat der Regent zu handeln. Er ist ein Agent des Staates und hat stets zu beachten, daß nur solche Gesetze erlassen werden dürfen, die auch das Volk beschlossen hätte. Wie aber dieser Wille des Volkes Einzug halten soll in die Politik des Staates, in die Gesetzgebung durch den Monarchen, daß löste Kant nie auf. In seltsam anmutendem Vertrauen auf die Machtinhaber, welches nur durch Kants denkerische Freiheit unter Friedrich II zu erklären ist, umwoben vom scheinbar aufgeklärten Geist der preußischen Monarchie, läßt er sich zu einer Republikphilosophie hinreisen, die den eigentlichen Feind ihrer selbst mit einbezieht. Die Einberufung der Generalstände durch Ludwig XVI werden sogar von ihm als Beispiel für eine mögliche monarchische Republik hergeholt – unbeachtet des offensichtlichen Scheiterns dieser Unternehmung. Allein die an den Regenten gerichtete Publizitätskraft der Intelligenz soll für dessen Aufklärung über den Allgemeinwillen dienen.

Dabei zeigt doch die Geschichte Europas, bin zurück zum Römischen Reich, daß Republik und mächtige Monarchie nebeneinander nicht bestehen können. Die Macht scheint den Egoismus im Menschen zu wecken, ihn zum unsittlichen Wesen zu machen.

Nichtsdestotrotz ist auch für Kant die Republik in ihrer von Rousseau gedachten Art die beste Verfassung eines Staates. Auch wenn der Monarch zunächst quasirepublikanisch regiert, stünde am Ende seine Entmachtung. Infolgedessen fällt die volle gesetzgebende Macht einem Repräsentantenhaus zu. Von einer Direkten Demokratie distanziert sich Kant. Wie schon Aristoteles sieht er in ihr den Weg zur Tyrannei der Mehrheit über die Minderheit. Ganz im Sinne Rousseaus ist andererseits auch ein von Parteien repräsentiertes Volk dem Streben der Macht ausgeliefert, welchem Abgeordnete schnell zuneigen. Ist die Vergabe der Repräsentantensitze an Interessengruppen delegiert, entstünde schnell die Regentschaft einer Gruppe. Unbehelligt vom Zorn des Volkes, welches glaubt, die richtige Verfassung längst gefunden zu haben.

Das Gegenteil von dem, was Kant eigentlich ablehnt, entstünde: Eine privilegierte Aristokratie. Sicherlich vor dem Hintergrund des schmarotzenden französischen

Adels sprach er bestimmten Ständen jedes Sonderrecht ab. Zumal es gegen das Gewaltmonopol des Staates stünde, wenn dieser in Form seiner Behörden sich zwar an Gesetze zu halten hatte, bevorzugte Gruppen jedoch nicht.

Den republikanischen Rechtsstaat selbst sah Kant indes nicht im Wohlfahrtssinne, wie etwa die Jakobiner, sondern mehr als moralische Errungenschaft. Entsprechend genügsam stellt allein die Einführung einer republikanischen Verfassung und deren Beachtung im Staatswesen das Volk zufrieden. Betrachtet man das murrende französische Volke angesichts überteuerter Lebensmittel, sicherlich eine durchaus kurzfristig erscheinende Denkweise. Hier wird dem Citoyen jeder Funke eines Bourgeois vorenthalten; erkennt Kant doch eigentlich selbst, daß der Mensch beide Seelen in sich vereint.

Worauf es bei Republikgründung jedoch ankommt, sind verfassungstreue Entscheidungen und Handlungen seitens aller Staatsbürger – der Mächtigen wie jedes Einzelnen; nicht zu verwechseln mit einer moralischen Erhöhung der Gesinnung aller Gesellschaftsmitglieder, schon gar nicht unter Anwendung von Gewalt. Das ist es, was die Menschen brauchen. Die gewonnene Souveränität muß des Bürgerglückes willen sich nicht in einer Aufwertung der staatsbürgerlichen Sitte zeigen. Gespürte Freiheit und Gerechtigkeit sind die individuellen Indikatoren für eine gelungene Verfassungsumstellung.

2.3. Völkerrecht – Republik als Friedensgarant

Wie schon kurz angedeutet, stehen Kants Betrachtungen zum Völkerrecht in klarem Verhältnis zum Staatsrecht. Errungenschaften im „Kleinen“ transferiert er auch auf die zwischenstaatliche Ebene. Denn Recht läßt sich demnach nicht bei jenen Angelegenheiten so, und bei anderen anders handhaben.

Eines der wichtigsten Merkmale einer Republik sieht Kant in der friedlichen Beschaffenheit einer solchen. Demnach brauche die Menschheit nur noch freiheitliche Verfassungen allumfassend einsetzen, um den Weltfrieden zu erhalten. Aus dem Recht der Macht und Stärke entsteht eine durch Gesetze geregelte Weltordnung und –Gemeinschaft. Diese Utopie, erkennt Kant aus seiner Geschichtsphilosophie heraus, kann natürlich wegen des Bösen (Egoistischen) im Menschen und damit auch zwischen den Staaten, keineswegs in ihrer vollen Pracht

sich entfalten. Annäherung an diesen Zustand aber ist möglich und angesichts der Fortschrittsverpflichtung auch Pflicht. Der Weg zu diesem Ziel ist derweil klar: Wie im Staate dürfen auch in der Völkergemeinschaft nur Kritik und Aufklärung als Waffen gegen Mißstände angeführt werden. Gesamtweltliche Rechtsstaatlichkeit, ja die Weltrepublik, kann nur mit diesen einzig legitimen Mitteln erreicht werden.

Wie aber lassen sich die gewalttätigen Ausschreitungen der Französischen Revolution erklären? Ausschreitungen, die wohlgemerkt auch gegen die intervenierenden europäischen Mächte gerichtet waren. Hier scheint Kant umzudenken und einen weiteren wichtigen Republikbegriff auch ins Völkerrecht einzuführen: Den der Souveränität, dem Recht eines jeden Volkes, sich eine eigene Verfassung unabhängig außenstaatlicher Interessen gegen zu dürfen. In diesem Recht war die junge französische Regierung verletzt, als der Adel auch von jenseits der Grenzen zu retten versuchte, was längst verloren war.

Nicht zu erklären ist damit aber Napoleons Invasion Europas. Obwohl Frankreich längst sich hatte behaupten können, trug er Krieg über die Grenzen zu anderen Völkern. Auch wenn der Kaiser vorgab, republikanische Werte exportieren zu wollen, muß Kants Anschauung einer friedlichen Völkergemeinschaft gerade wegen umfassender Republikanisierung über diesen Ereignissen zusammenstürzen. Im Grunde genommen ist die Französische Republik demnach nicht im Wege einer wirklich freiheitlichen Verfassungsgründung entstanden.

3. Geschichtsphilosophie

Geschichte ist für Kant Entwicklung in der Zeit. Jedoch nicht gemeint sind Evolution oder bloße Ereignisabfolgen. Vielmehr handelt es sich um Fortschritt oder Rückschritt der menschlichen Gemeinschaft. Er bezeichnet dies eine Sittengeschichte.

3.1 Staatsbildung – Republik als Gesetzmäßigkeit

Kant folgt in seiner Vertragstheorie, sofern man diese Bezeichnung überhaupt verwenden kann, Rousseau, d.i. ideeller Gesellschaftsvertrag des Volkes, *pactum*

generale, und Unterwerfungsvertrag des Individuums unter die Staatsgewalt, *pactum speciale*.

Dabei folgt er der Ansicht, der Mensch sei ein Gemeinschaft bildendes Wesen. Auch vorrechtsstaatlich existieren deshalb Verbände wie Ehe oder auch Sippe. Allerdings sind diese nicht als Zustände im zeitlichen Kontext zu sehen. Vielmehr kann man hier „vor“ auch im Sinne von „unterhalb“ verwenden. Ähnlich dem aristotelischen Bild des Verhältnisses von Individuum, Haus und Staat jeweils nach deren Selbstgenügsamkeit. Der Einzelne oder auch die Sippe bestehen zwar als funktionierende Gebilde, streben aber nach noch größerer Gemeinschaftlichkeit.

Abgelehnt wird von Kant die Gründung des Staates gegen den Zustand des Rechts des Stärkeren, wie es Hobbes vertritt. Der Mensch braucht die Gesellschaft, um überhaupt Mensch sein zu können. Nur hier ist er in der Lage, Vernunft zu entwickeln, die, in Analogie zum *logos* Aristoteles', Voraussetzung für Menschlichkeit ist. Einen Naturzustand des Chaos' gibt es nicht. Die Staatsentwicklung ist also eine Gesetzmäßigkeit, Unabdingbar im Geschichtslauf.

Ist nun klar, weshalb und wie der Mensch sich zur Gemeinschaft zusammenrottet, darf zu Recht die Frage gestellt werden, worin die Vorteile von Rechtsstaatlichkeit liegen. Die Französische Monarchie, und überhaupt das europäische Feudalsystem, knüpften den Besitz zum Beispiel an Grund und Boden an standesrechtliche Privilegien, teilweise mit mystisch-religiösem Hintergrund. Nicht die Ordnung, sondern Herkunft und Stand in der Hierarchie bestimmten über Haben oder Nichthaben. Wer nichts (mehr) war, konnte auch nichts besitzen.

Besitz aber ist für den Bourgeois, wie schon erwähnt, Voraussetzung für persönliches Glück, für gelingendes Leben. Soll grundsätzlich jedoch jeder in den Genuß dessen kommen, muß es durch Recht möglich gemacht werden. Aus bloßem Besitz wird das rein juristische Institut des Eigentums. Um Eigentum zu erlangen, es zu legitimieren, ist ein Rechtsstaat nötig.

Indem jedoch allein die Gemeinschaft Rechtsstaatlichkeit gewähren kann – denn sie ist es, die den Staat gründet und begründet – untersteht Eigentum dem Willen eben dieser Gemeinschaft. Ihr Allgemeinwille hat Entscheidungsmacht darüber, sobald auch das Recht sich nicht im Stillstand sondern ewigen Fluß befindet. Umgekehrt hat aber auch der Einzelne die Pflicht, für die Gemeinschaft, die seine Rechte schützt, zu handeln. Nicht insofern, als daß er seine Freiheit aufgibt. Sondern indem er soweit

seine egoistischen, unsittlichen – d.i. gegen die Gemeinschaft gerichteten – Bedürfnisse zurückstellt, daß der Gerechtigkeit genüge getan wird. Daß er die gleichen Rechte auch anderen zugesteht – das Recht sichert so die Autonomie jedes einzelnen – und die Integrität des Volkes schützt. Eine Art und Weise, die besonders dem schmarotzenden französischen Adel abhanden ging. Er ist ein Paradebeispiel für den von Kant aufgestellten unsittlichen Egoismus. Ja, man könnte der Versuchung unterliegen, ihn gar als negative Quelle Kants Erkenntnisse zu bezeichnen. Zu integrieren waren diese Menschen in die neue Republik keinesfalls, waren sie doch deren „andere Seite“.

Wenn die Gemeinschaft sich zum Rechtsstaat zusammenschließt und diese in ihrer Gesamtheit auch weiterhin Einfluß auf die Ordnung nehmen kann, ist es selbstverständlich, daß diesem Volk seine Legitimationsmacht nicht unwiderruflich von einem Stand oder gar einer Person vorenthalten werden darf und auch nicht kann. Zu gewaltig ist der Drang des Menschen zu seiner Bestimmung. Die Entwicklung hin zu einer republikanischen Verfassung kann also nur Sinn und Ziel der Geschichte sein.

Dies wird um so deutlicher, betrachtet man die Ereignisse rund um die Revolution. Als die Heere der Revolutionäre und der Konterrevolutionäre aufeinanderprallten, gingen erstere siegreich aus den meisten Schlachten hervor. In ihren Reihen kämpften Bürger. Um ihre Freiheit, um ihr von der Natur gegebenes Recht. Um etwas, das man nur verlieren kann. Sie standen auf dem Feld, weil der Allgemeinwille, zu dem auch sie beigetragen hatten, dies beschloß, und stellten damit die ganze Stärke und Standhaftigkeit der Gemeinschaft dar. Die wahre Größe eines Volkes wird erst erkennbar, wenn es sich als Souverän eine Verfassung gegeben hat und unter dieser auch lebt.

3.2 Geschichtslauf – Zwischen Unsittlichkeit und Vernunft

Man könnte sagen: Der Mensch strebt zur perfekten Staatsform. Sie zu finden und in Verfassungsform zu gießen, ist unausweichliches Schicksal. Die Vernunft wird dazu führen, daß sich alle Volksmitglieder in ihrem Egoismus vollständig beschränken und fortan, sobald die Möglichkeit zur souveränen Verfassungsgebung besteht, republikanischen Regeln folgen.

Die Realität sieht derweil anders aus. Besonders im Verlaufe der Französischen Revolution und den Jahren danach herrschten Gewalt und Egoismus; letzteres etwa in Form Napoleons, der den alt bekannten Weg zur Macht beschritt. Alles in allem also keineswegs die idealtypische Vorstellung Kants von freiheitlicher Verfassungsgründung. Deshalb geht er auch von einer, zuvor bereits angedeuteten, schrittweisen Entwicklung aus. Ungewollte Tatsächlichkeit und gewünschte Vorstellung nähern sich langsam an. Nimmt das eine ab, steigt das andere in realer Geltung. Über viele Generationen hinweg dauert dieser Prozeß an. Denn nur wenige Menschen können von heute auf Morgen ihre Gewohnheiten, ihr überkommenes unsittliches Handeln, ablegen. Die Saat der Einsicht wird bei den Großeltern gelegt, bei den Eltern entwickelt und erst die Enkel können die Früchte der Vernunft genießen. Diese wiederum werden das neu gewonnene nicht wieder hergeben, auch wenn es längst nicht mehr den aktuellen Erfordernissen entspricht. Es entsteht ein Kreislauf in der Form des Fortschritts. Zugunsten einer fortwährenden Sittengeschichte.

Erkenntlich wird daraus, daß der Geschichtslauf nicht nur vom Drang des Menschen, sich vergesellschaften zu wollen – mit allen erwähnten Vor- und scheinbaren Nachteilen – abhängt. Auch der unsittliche Egoismus trägt seinen Teil dazu bei. Aus diesem Widerspruch entsteht ein produktiver Kampf, aus dem letztendlich nichts anderes als die Vernunft erwächst.

Ohne das Leid, welches der einfachen französischen Bevölkerung im Absolutismus und davor zuteil wurde, hätte diese keinen Grund zum Aufstand gehabt. Ein sich wohligühlender Bourgeois hätte keinen wirklichen Anlaß, sich in die, mit ihm so wohlmeinenden, Staatgeschäfte einzumischen. Aus ihm wäre nie ein Citoyen geworden. Vielleicht ist dies auch der Grund, weshalb Kant eine Veränderung im Staat zwingend als einen Vorgang ansieht, der von der Regierung Richtung Volk verläuft. Denn kommt der Staat seinen Aufgaben zufrieden stellend nach, gäbe es nie eine Veränderung. So aber nimmt Kant die Mächtigen in die Pflicht, den Weg zur Republik zu schreiten. Nur sie bringen bei erwähnten Umständen die Fähigkeit mit, auch als Citoyen zu handeln.

Kant sieht die (sittliche!) Entwicklung der Menschheit derweil nach verschiedenen Möglichkeiten verlaufen. Zum einen als ständigen Rückschritt. Einer fortlaufenden Verschlechterung der Lebensumstände und Rechte. Anschaulich kann dies an

Frankreich gemacht werden. Hier nahm der Druck des Adels auf die Sittlichkeit beständig zu, ins Grenzenlose sich steigernd. Wohin dies führt, wurde allen klar: Irgendwann sucht sich das Volk ein Ventil in der Konfrontation – die Revolution ist nur noch eine Frage der Zeit. Fortschritt zumindest in Form von Veränderung scheint also unumgänglich. Er ist Schicksal, eudaimonistisch, um mit Aristoteles zu sagen, und mit Kant zu meinen. Dennoch kann das Böse im Menschen nie besiegt werden. Er ist auf ewig mit ihm verbunden. So daß auch der Fortschritt einst gebremst und umgekehrt werden kann. Ein Kreislauf entsteht, der als ewiges Auf und Ab erkenntlich wird. Kein wirklicher Stillstand, doch diesem verwandt.

Darin kann man sicher einen Lebenssinn des Menschen erkennen. Sich dem eigenen Bösen zu stellen und dessen Kraft in Vernunft zu wandeln. Ergebnis ist die Sittlichkeit, eine Gesellschaft, die der Mensch trotz Egoismus doch zum Leben braucht. Einen Egoismus, den er um so mehr fühlt, wie er ihn bekämpft. Mit Kants Worten entsteht aus diesem Gefühl selbstgemachten Übels die Triebfeder zum Besseren.

Erkenntnisse, die sicher auch auf die Jahre vor und nach 1789 zutreffen. Kaum war das alte Regime hinweggefegt, überzogen die Jakobiner ihre eigenen Landsgenossen mit Gewalt. Abgelöst durch die Thermidorianer, welche dem Schrecken ein Ende bereiteten, folgte bald Napoleon, der die Idee der Republik verwarf. Ein Kreislauf und doch nie sittlicher Stillstand. Am Ende siegte die Vernunft. Wie lange? Das wird die Geschichte zeigen.

4. Fazit

Unaufhaltsam steuert die menschliche Gesellschaft auf eine freiheitliche Verfassung namens Republik zu. Eigentliches Ziel aller Menschlichkeit ist sie und zugleich die einzig wahre Lebensweise einer Gesellschaft. Dabei sind deren Geschichte und Rechtssystem nur schwer voneinander trennbar. Die wichtigste Voraussetzung für eine freiheitliche Verfassung ist Allgemeinbezogenheit, der Sinn für die Gemeinschaft. Dies ist dem Menschen jedoch bereits in die Wiege der Sittenevolution gelegt. Er kann trotz seines egoistischen Machtstrebens und dem Drang nach unsittlicher Freiheit doch nicht ohne seinesgleichen leben. Ohne eine gerechte Ordnung ist ihm der Weg zum gelingenden Leben versperrt. Republik ist

das eigentliche Wesen des Menschen. Die Aufgabe ist es nun, das Böse mit dem Guten zu vereinen und daraus eine Vernunft zu entwickeln, die letztendlich Grundlage für den Citoyen ist. Ein beständiger Kampf, ohne den es zu Stillstand käme. So kann auch nie die perfekte und unangreifbare Verfassung erlangt werden. Alles ist stets nur ein ewiger Ausgleich zwischen Realität und Wunschenken. Das, was man Republik nennt, ist nicht zu stoppende Sittengeschichte auf freiheitlichem Niveau. Einzig deren Aufgabe darf nicht geschehen. Dann fiele die Menschheit in den Abgrund des egoistischen Bösen, Niedergang wäre die Folge. Dies zu verhindern ist Zweck der Vernunft. Gleichzeitig ist es jedoch auch ihre Quelle. Denn nur aus Übel kann Neues entstehen, nur wenn der Mensch die Unwegsamkeiten der Unterdrückung seiner selbst erlebt, sehnt er Republik herbei. Ist dies nicht gegeben, bleibt nur die Vernunft weniger, die das Volk zur Bestimmung führen.

Die Französische Revolution war Kant Quelle vieler Erkenntnisse und Bestätigung seiner Ansichten. Ob er jedoch bloßer Verwalter ihres Erbes von Freiheit und Sitte war, darf bezweifelt werden. Zu differenziert steht er zu den Ereignissen und Gedanken seiner französischen Landsleute. Allein, daß die Revolution nicht seinem Idealbild von Reformen entspricht, läßt ihn zum Kritiker werden. Zu sehr nahm das Unsittliche Einfluß.

Vielmehr steht Kant in einer Entwicklung der Ideen, deren Ausbreitung nicht vor Landesgrenzen halt machte. Am Anfang stehen bereits Alvordere wie Platon und Aristoteles. Er machte sich die Lehren etwa eines Rousseau zu eigen, und formte daraus etwas Neues. Nicht zuletzt nahmen diese neuen Philosophien sicher auch Einfluß auf französische Denker.

Kant und die Ideen der Französischen Revolution stehen also in einem Wechselspiel. Als beider Erben können jene angesehen werden, die sich auf die neuen Gedanken beriefen. Wie es seit vielen Jahrhunderten so ist. Verwalter aber sind auch sie nicht.

ENDE

Weitere Schriftwerke finden Sie auf:

<http://www.tiuz.de>

Dort finden Sie auch Anmerkungen und Diskussionen zu diesem Werk.



Literatur

Gröschner, Dierksmeier, Henkel, Wiehart, Rechts- und Staatsphilosophie, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg 2000

Hans Maier, Horst Denzer (Hrsg.), Klassiker des politischen Denkens, Von Locke bis Max Weber, Verlag C.H. Beck, München 2001

Eric Weil, Probleme des Kantischen Denkens, Duncker & Humboldt GmbH, Berlin 2002

Gerd Irrlitz, KANT Handbuch, Leben und Werk, Verlag J.B. Metzler, Stuttgart 2002

Hermann Schmitz, Was wollte Kant?, Bouvier Verlag, Bonn 1989

Karl Dietrich Erdmann, Kant und Schiller als Zeitgenossen der Französischen Revolution, Institute of Germanic Studis, 1986

Immanuel Kant, Steffen Dietzsch (Hrsg.), Der Streit der Fakultäten, Verlag Philipp Reclam jun., Leipzig 1984